Allgemeine Geschäftsbedingungen der AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH - Sonstige Leistungen -

1. Allgemeine Regelungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle vertraglichen Beziehungen, welche Winterdienst, Flächenreinigungsleistungen, Zusatzleistungen im Rahmen der Abfallentsorgung sowie die Graffitientfernung und -prophylaxe zum Gegenstand haben. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Vertragsbedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird schriftlich zugestimmt.
(2) Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Auftraggeber.
(3) Die AWISTA GmbH ist berechtigt, ihre vertraglichen Verpflichtungen auf Dritte zu übertragen.
(4) Die Angebote der AWISTA GmbH sind freibleibend.
(5) Bei der Leistungserbringung der AWISTA GmbH tritt an die Stelle der Abnahme durch den Auftraggeber die Vollendung der Tätigkeit, sofern der Auftraggeber an einem gemeinsamen Abnahmetermin nicht teilnimmt.

§ 2 Mitwirkungspflicht

(1) Der Auftraggeber benennt der AWISTA GmbH die betreffenden Flächen. Die AWISTA GmbH stimmt die Leistung anhand der örtlichen Gegebenheiten mit dem Auftraggeber ab. Sollten sich anschließend für die Leistungserbringung der AWISTA GmbH relevante Änderungen ergeben, so teilt der Auftraggeber diese der AWISTA GmbH mit.
(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die genannten Flächen für die Mitarbeiter der AWISTA GmbH frei zugänglich zu halten. Wird durch verstellte Flächen zusätzlicher Arbeitsaufwand erforderlich, kann die AWISTA GmbH bei Vornahme der Zusatzarbeiten einen Stundenmehraufwand entsprechend des tatsächlichen Mehraufwandes in Rechnung stellen.

§ 3 Leistungszeiten

(1) Die Einhaltung unserer Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus.
(2) Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch die AWISTA GmbH.
(3) Gerät die AWISTA GmbH in Verzug, so ist die Schadensersatzpflicht im Fall leichter Fahrlässigkeit auf den Betrag von 30 % des vorhersehbaren Schadens begrenzt, soweit es sich nicht um den Ersatz eines Körperschadens handelt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sowie im Falle von Körperschäden, wenn der Verzug auf einfacher Fahrlässigkeit beruht.
(4) Sofern die AWISTA GmbH ohne eigenes Verschulden daran gehindert ist, ihren vertraglichen Pflichten innerhalb der vereinbarten Termine nachzukommen, verschieben sich die vereinbarten Fristen für den Zeitraum dieses Ereignisses, dies ist. z.B. gegeben bei Eintritt höherer Gewalt oder sofern bei der AWISTA GmbH bzw. ihren Vorlieferanten Betriebsstörungen z.B. auf Grund von Streik oder Aussperrung eintreten.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Rechnungsbeträge sind unmittelbar nach Rechnungsstellung ohne Skontoabzug fällig.
(2) Bei Zahlungsverzug werden die gesetzmäßigen Verzugszinsen berechnet, unbeschadet eines etwaig höheren Verzugsschadens, den die AWISTA GmbH nachzuweisen hat sowie etwaiger sonstiger Ansprüche. Dem Kunden steht es frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Im Falle des Verzugs ist die AWISTA GmbH berechtigt, die Leistung einzustellen.
(3) Der Kunde kann gegenüber den Ansprüchen der AWISTA GmbH nur aufrechnen, wenn die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das gleiche gilt, soweit der Auftragnehmer Unternehmer im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
(4) Die AWISTA GmbH behält sich vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Vertragslaufzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eintretenden Kostensteigerungen auf Grund von Tarifverträgen und/oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Treten während der Vertragslaufzeit Mehrkosten auf Grund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen, und /oder Gebühren und sonstigen Abgaben auf, so kann die AWISTA GmbH vom Zeitpunkt der Veränderungen an eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Konditionsanpassung verlangen. Beträgt die Erhöhung mehr als 10 % des vereinbarten Preises, so hat der Kunde ein Kündigungsrecht.

§ 5 Haftung und Gewährleistung

Im Schadenfall haftet die AWISTA GmbH entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Kündigung

(1) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn vorsätzlich gegen die Hauptleistungspflicht verstoßen wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
(2) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder in drohende Zahlungsunfähigkeit, ist die AWISTA GmbH zur sofortigen Arbeitseinstellung und nach zwei Fristsetzungen zur fristlosen Kündigung berechtigt. Dies gilt auch für den Fall, sofern eine Vertragspartei den Insolvenzantrag stellt. Das bis dahin anfallende Entgelt ist sofort fällig.

§ 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Kaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Wohnsitz im Inland haben sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Sitz der AWISTA GmbH.

§ 8 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Mit Abschluss des Vertrages willigt der Kunde ein, dass die AWISTA GmbH Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, entsprechend erhebt, verarbeitet und im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auch an externe Auftraggeber und Auftragnehmer weiterleitet. Eine Weiterleitung der Daten an unbeteiligte Dritte ist nicht vorgesehen. Die Daten werden gelöscht, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegen stehen.

Gleichzeitig ist damit die Einwilligung verbunden, dass die Daten auch zu Zwecken des Marketing oder der Verbesserung unserer Services verwendet werden dürfen. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
Der Kunde hat jederzeit das Recht, sich über Art und Umfang der bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu informieren. Ferner steht Ihm ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung unrichtiger Daten zu, soweit rechtliche Regelungen nicht entgegen stehen.

2. Spezielle Regelungen für einzelne Vertragsarten

A) Verträge über Winterdienst

(1) Die AWISTA GmbH verpflichtet sich zur Räumung von Schnee und Bekämpfung von Schnee- und Eisglätte auf den im Vertrag bezeichneten Flächen entsprechend der den Eigentümer treffenden gesetzlichen Pflichten.

(2) In Fällen von nicht vorhersehbarer Eisglättebildung (z.B. Schmelzwasser von undichten Dachrinnen, Verwehungen von Schnee von nicht gereinigten Nachbargrundstücken usw.) besteht keine Beseitigungs- und Streupflicht des Auftragnehmers. Die AWISTA GmbH ist jedoch bereit, über den durch diesen Vertrag bestimmten Auftragsumfang hinaus auf Anforderungen auch in diesen Fällen tätig zu werden.

(3) Bei langanhaltenden oder plötzlichen Schneefällen kann es zu Verzögerungen im Winterdienst kommen. In diesem Fall werden so schnell wie möglich Zwischenabräumungen in teilweise auch geringerer Breite als der vertraglich vorgesehenen durchgeführt. Der Zeitpunkt der Zwischenabräumungen ist abhängig von der Wetterlage und wird aus diesem Grund von der AWISTA GmbH bestimmt.

(4) Die AWISTA GmbH haftet nicht für Schäden, die durch diejenigen Risiken verursacht wurden, die trotz sachgemäßer Auftragsausführung unter Einhaltung der üblichen Sorgfalt bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen nicht ausgeräumt werden können. Hierzu zählen unter anderem Einflüsse chemischer und mechanischer Art auf den vertraglich vereinbarten Flächen durch Auftragung von abstumpfenden Mitteln wie Granulat, Sand, Quarz oder ähnlichem sowie von Auftaumitteln wie Salzen oder ähnlichem oder Gemischen abstumpfender Mittel und Auftaumittel und die Verwendung üblicher Schnee- und Eisräumungsgeräte. Hierzu zählen auch Kratzer, Riefen, Kerbungen u.ä. im Untergrund. Sollte der Auftragnehmer von Dritten auf Grund solcher Schäden in Anspruch genommen werden, stellt der Auftraggeber die AWISTA GmbH von der Haftung frei.

(5) Winterdienst-Verträge treten grundsätzlich am 01.11. des laufenden Kalenderjahres in Kraft und enden am 30.04. des folgenden Kalenderjahres. Wird hiervon abgewichen, beginnen die gegenseitigen vertraglichen Pflichten erst zwei Werktage nach Zugang des Vertrages bei dem Auftragnehmer.
Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Winterhalbjahr, wenn er nicht mit einer vierwöchigen Frist bis zum 30.04. schriftlich gekündigt wird.
Die Abrechnung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erfolgt monatlich.

B) Verträge über Flächenreinigung

(1) Die AWISTA GmbH verpflichtet sich zur Reinigung der im Vertrag bezeichneten Flächen im vereinbarten Turnus. Sie stimmt die Reinigungsmodalitäten ab und entsorgt den anfallenden üblichen Kehricht.

(2) Die Reinigung erstreckt sich nicht auf die Beseitigung und Entsorgung von Hausrat, Sperrmüll, Bau- oder Sonderabfällen. Ohne Vereinbarung sind deren Beseitigung und Entsorgung nicht Bestandteil dieses Vertrages. Gleiches gilt für die Schnee, Schneeglätte- und Eisglättebekämpfung sowie die Beseitigung von Pflanzenbewuchs. In Fällen von Schnee, Schnee- oder Eisglätte besteht keine Reinigungspflicht der AWISTA GmbH.

Unbefestigte Flächen werden lediglich abgesammelt, soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

(3) Sofern ein unbefristeter Servicevertrag vereinbart ist, tritt dieser zum vereinbarten Datum in Kraft und hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(4) Sofern ein unbefristeter Servicevertrag vorliegt, ist die Entgeltforderung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer monatlich fällig.

C) Verträge über Graffitientfernung und –prophylaxe

(1) Die AWISTA GmbH behandelt die im Vertrag bezeichnete Fläche. Sie stimmt die Reinigungs- / Beschichtungsmodalitäten ab und entsorgt die dabei anfallenden Abfälle.

(2) Die Wartung einer versiegelten Fläche erfolgt nur bei Temperaturen über 5 Grad Celsius. Der temperaturbedingte Ausfall einer Regel- oder Abrufwartung an einer versiegelten Fläche wird bei Temperaturen über 5 Grad Celsius nachgeholt. Die AWISTA GmbH ist berechtigt, bei zu geringen Temperaturen diese Fläche ggf. vorübergehend abzudecken.

(3) Der Auftraggeber informiert die AWISTA GmbH während der gesamten Vertragslaufzeit unverzüglich schriftlich über sämtliche chemische, mechanische oder biologische Einwirkungen sowie Veränderungen der Wandflächen, die nicht auf natürlichen Umweltbeeinträchtigungen beruhen, damit diese ihre Behandlung entsprechend auf diese Umstände abstimmen kann.

(4) Die AWISTA GmbH haftet nicht für Schäden, die durch diejenigen Risiken verursacht wurden, die trotz sachgemäßer Auftragsausführung unter Einhaltung der üblichen Sorgfalt bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen nicht ausgeräumt werden können. Hierzu zählen unter anderem:
 a) Schattenbildung bzw. Fassadenaufhellung im Bereich der chemischen oder mechanischen Oberflächenreinigung;
 b) Veränderung des Bakterien- und Pilzwachstums in der behandelten Fassade oder Wandfläche;
 c) Bildung von Farbübergängen auf Grund unterschiedlicher Brechungsindizes und Lichtdurchlässigkeiten zwischen behandelten und unbehandelten Fassadenstücken, die unter anderem durch die zum Einsatz gelangten Materialien bedingt sein können;
 d) Entstehung von Farbabweichung durch Vergilbung der benutzten Beschichtungsmaterialien;
 e) Verlust der Schutzeigenschaften der Beschichtungsmaterialien auf Grund Zeitablaufs oder Witterungseinflüssen auf die Fassade;
 f) Entstehung von Feucht-Trocken-Übergängen durch Ausbildung einer Wasserdampfsperre an wasserabweisend beschichteten Fassadenstücken, die zu Schattenbildung und Farbveränderung führen;
 g) Entstehung von Salzausblühungen, vorrangig an Betonflächen;
 h) Frostschäden an der Fassade durch plötzlich gefrierende Restfeuchte, insbesondere hinter hydrophoben Schichten.

(5) Sofern keine einmalige Leistungserbringung vereinbart ist, wird die Laufzeit in einem gesondertem Vertrag geregelt.

Stand: September 2021